

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/157f7135-7d06-3af2-b75f-be3dfd414fa3>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 925a BGB - Urkunde über Grundgeschäft

Die Erklärung einer Auflassung soll nur entgegengenommen werden, wenn die nach [§ 311b Abs. 1 Satz 1](#) erforderliche Urkunde über den Vertrag vorgelegt oder gleichzeitig errichtet wird.

